

# Stenographisches Protokoll.

## 35. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

VI. Gesetzgebungsperiode.

Mittwoch, 22. November 1950.

Inhalt.	
<b>Verhandlung:</b>	Geltungsdauer des Wohnungsanforderungsgesetzes 1949 (257 d. B.).
Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung, betreffend die Verlängerung der	Berichterstatter: Kysela (S. 1347); Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1347).

**Beginn der Sitzung: 18 Uhr 35 Minuten.**

**Präsident Kunschak:** Die Sitzung ist eröffnet. Auf der Tagesordnung steht der Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, womit die Geltungsdauer des Wohnungsanforderungsgesetzes 1949 verlängert wird (257 d. B.).

Im Einvernehmen mit den Parteien schlage ich vor, gemäß § 38 der Geschäftsordnung von der schriftlichen Berichterstattung und der vierundzwanzigstündigen Aufliegefrist Abstand zu nehmen. (*Nach einer Pause:*) Dagegen wird kein Einspruch erhoben.

Somit kann ich den Berichterstatter, Herrn Abg. Kysela, bitten, den Bericht zu erstatten.

**Berichterstatter Kysela:** Hohes Haus! Ich habe den Auftrag, namens des Ausschusses für soziale Verwaltung im Zusammenhang mit der Regierungsvorlage 221 d. B., die dem Ausschuß zugewiesen ist, einen Antrag betreffend das Wohnungsanforderungsgesetz 1949 vorzulegen. Der Ausschuß hat sich mit der Verlängerung der Geltungsdauer dieses Gesetzes in seiner heutigen Sitzung beschäftigt und schlägt dem Hohen Hause eine einstweilige Verlängerung der Wirksamkeit bis 31. Jänner 1951 vor.

Diese einstweilige Verlängerung ist notwendig geworden, weil sonst mit 1. Jänner ein gesetzloser Zustand eintreten würde und sich daraus verschiedene Schwierigkeiten ergeben würden.

Dem Nationalrat wird demnach der Antrag unterbreitet, dem Gesetzentwurf, den ich jetzt zur Verlesung bringen werde, die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Der Gesetzentwurf lautet (*liest*):

„Bundesgesetz vom ..... 1950, womit die Geltungsdauer des Wohnungsanforderungsgesetzes 1949 verlängert wird.“

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Im § 24 Abs. 1 des Wohnungsanforderungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 204/1949, sind die Worte ‚31. Dezember 1950‘ zu ersetzen durch ‚31. Jänner 1951‘.

§ 2. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1951 in Kraft.

§ 3 Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz betraut.“

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluss erhoben.*

**Präsident:** Die nächste Sitzung schlage ich für Mittwoch, den 6. Dezember 1950, 10 Uhr, vor. Die Tagesordnung wird rechtzeitig bekanntgegeben werden. Wird dagegen ein Einwand erhoben? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Es bleibt bei meinem Vorschlag.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluss der Sitzung: 18 Uhr 40 Minuten.**